



21. Mai 2026

Betreibungs- und Konkursstatistik

Frequently Asked Questions (FAQ)

Was ist die Betreibungs- und Konkursstatistik?

Die Betreibungs- und Konkursstatistik liefert detaillierte Informationen zu den im Rahmen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) definierten Verfahren. Sie liefert zudem Daten zu den Auswirkungen dieser rechtlich-administrativen Massnahmen, insbesondere zu den entstandenen Verlusten und erzielten Erlöse, sowie zu den betroffenen Schuldnergruppen (Unternehmen oder natürliche Personen).

Wie werden die Ergebnisse ermittelt?

Die Ergebnisse der Betreibungs- und Konkursstatistik werden anhand einer landesweiten Erhebung bei den kantonalen Betreibungs- und Konkursämtern ermittelt. Der Fragebogen für die Datenerhebung wird auf der Grundlage der Richtlinien der Obergerichtsverwaltung über Schuldbetreibung und Konkurs, die beim Bundesamt für Justiz angesiedelt ist, erstellt. Bei der Erhebung für das Referenzjahr 2025 wurden durch die «Weisung der Dienststelle Obergerichtsverwaltung für Schuldbetreibung und Konkurs Nr. 10 (Statistik im Betreibungs- und Konkurswesen)» zahlreiche Anpassungen vorgenommen. Diese Richtlinie, die am 1. Januar 2025 in Kraft trat, machte eine vollständige Überarbeitung des Fragebogens erforderlich, da sie neue Variablen einführt und neue Vorgaben enthält, um die Art der Datenerfassung zu vereinheitlichen und die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu verbessern.

Sind die Daten aufgrund neuer Richtlinien der Obergerichtsverwaltung über Schuldbetreibung und Konkurs mit denen der Vorjahre vergleichbar?

Das BFS ist bestrebt, die Vergleichbarkeit der Ergebnisse über Zeit und Raum hinweg zu gewährleisten. Diese hängt vom methodischen Geltungsbereich der Richtlinien ab. Da es nicht möglich ist, die Ergebnisse für die Vergangenheit neu zu berechnen (die gesetzlichen Grundlagen gelten im Bereich der Betreibungen und Konkurse nicht rückwirkend), kann es in bestimmten Fällen vorkommen, dass eine Information nicht vergleichbar ist. Dies gilt insbesondere für neue Informationen oder für Verfahren, die sich grundlegend ändern würden. Bestimmte Klarstellungen zielen jedoch darauf ab, eine gemeinsame Grundlage für die Erfassung von Betreibungs- und Konkursverfahren zu schaffen. Diese Art von Änderung führt nicht zwangsläufig zu einem Bruch in der Zeitreihe, da davon ausgegangen wird, dass die Betreibungs- und Konkursämter die Fälle korrekt erfasst haben. Die Verbesserung betrifft die räumliche Vergleichbarkeit.

Sollten die Daten im Zeitverlauf nicht vergleichbar sein, würde das BFS dies klar erkenntlich angeben (z. B. keine Daten verfügbar oder neue Informationen zu einem bestimmten Stichtag). So ist gemäss Weisung Nr. 10 der Vergleich mit den Jahren vor 2025 für bestimmte bereits vorhandene Variablen schwierig. Diese Variablen werden daher nur nach der neuen Definition publiziert, d. h. erst ab 2025. Umgekehrt bleiben bestimmte andere Variablen, insbesondere zu Konkursen, die in einer anderen Form erhoben werden, mit den Vorjahren durchaus vergleichbar. Die Zeitreihe wird daher publiziert, auch wenn der Vergleich auf räumlicher Ebene aufgrund der Erfassungsweise in den Regionalämtern

oder des Umsetzungsgrades der Richtlinie noch schwierig sein kann.

Seit wann sind die Daten verfügbar?

Für die Schweiz liegen seit 1980, für die Kantone seit 1995 Daten vor, die jedoch nicht sehr detailliert sind. Gemäss den Weisungen der Oberaufsicht über Schuldbetreibung und Konkurs werden jedoch mehr oder weniger wesentliche Änderungen an der Palette der verfügbaren Informationen vorgenommen (z. B. Unterscheidung zwischen Konkursfällen nach SchKG und Auflösungen aufgrund von Mängeln in der Organisation im Jahr 2008). Die letzte wesentliche Änderung betrifft die Daten ab dem Referenzjahr 2025.

Ist es möglich, Daten nach Wirtschaftszweig und auf unterjähriger Ebene zu erhalten?

Nein, derzeit ist es nicht möglich, die Ergebnisse nach Wirtschaftszweig (NOGA) aufzuschlüsseln. Zum einen bezieht sich die Statistik eher auf verwaltungsrechtliche Verfahren als auf Wirtschaftsakteure (z. B. Unternehmen), für die ein NOGA-Wirtschaftszweig definiert werden kann. Zum anderen sind die vom BFS erhobenen Daten bereits auf kantonaler Ebene aggregiert und lassen keine Einteilung der Ergebnisse und der betroffenen Personen (Schuldner oder Gläubiger) nach Wirtschaftszweig zu. Da die Erhebung zudem einmal jährlich durchgeführt wird, lassen sich daraus auch keine unterjährigen Informationen ableiten.

Welche Auswirkungen haben die Änderungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) auf die Statistik?

Eine Änderung der Rechtsgrundlage für verwaltungsrechtliche Verfahren kann erhebliche Auswirkungen auf die Entwicklung der Statistik haben. Sie führt jedoch selten zu methodischen Änderungen, die einen Bruch in der Zeitreihe zur Folge hätten. Änderungen des SchKG sind als exogene Ursache anzusehen, ähnlich wie eine Wirtschafts-, Gesundheits- oder politische Krise.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2025 wurde das SchKG geändert, um die im Rahmen des Bundesgesetzes über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses getroffenen Massnahmen zu integrieren. Unter diesen Massnahmen hat die Änderung von Art. 43 SchKG den grössten Einfluss auf die Statistik. Bis Ende 2024 waren öffentlich-rechtliche Forderungen (z. B. die Einziehung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Sporteln, Bussen und andere im öffentlichen Recht begründete Leistungen an öffentliche Kassen oder an Beamte sowie die Einziehung von Prämien der obligatorischen Unfallversicherung) von der Konkursbetreibung ausgeschlossen. Ab dem 1. Januar 2025 unterliegen nun alle Schuldner, welche im Handelsregister eingetragen sind, der ordentlichen Konkursbetreibung. Das Inkrafttreten der neuen Rechtsgrundlage hat zu einem Anstieg der Konkurszahlen für das Referenzjahr 2025 geführt. Für die folgenden Referenzjahre dürften sich die Auswirkungen wieder ausgleichen.

Was ist der Unterschied zwischen dem Konkursverfahren gemäss SchKG und den Auflösungen aufgrund von Mängeln in der Organisation?

Seit 2008 unterscheidet die Statistik zwischen Konkursfällen gemäss Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) und Gesellschaftsaufösungen nach Artikel 731b des Obligationenrechts (OR). Nach Artikel 731b OR kann eine Richterin oder ein Richter, wenn einer Gesellschaft eines der vorgeschriebenen Organe fehlt oder eines dieser Organe nicht rechtmässig zusammengesetzt ist (Mängel in der Organisation), die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen, selbst wenn das Unternehmen nicht überschuldet ist. Deshalb müssen diese Fälle aus den Zahlen zu den Konkursen gemäss SchKG, die häufiger mit wirtschaftlichen Problemen zusammenhängen, ausgeklammert werden.

2021 wurde eine neue gesetzliche Bestimmung eingeführt, mit der sich potenzielle Fälle, in denen die Auflösung aufgrund von organisatorischen Mängeln erfolgt und gleichzeitig auch Überschuldung vorliegt, identifizieren und behandeln lassen. Diese Fälle entgehen sonst einem Konkursverfahren nach SchKG. Artikel 731b OR wurde dazu mit folgendem Absatz 4 ergänzt: «Die zur Liquidation der Gesellschaft nach den Vorschriften über den Konkurs eingesetzten Liquidatoren haben, sobald sie eine Überschuldung feststellen, das Gericht zu benachrichtigen; es eröffnet den Konkurs.»

